



Kinderhaus  
Regenbogen

Kinderschutzkonzept  
des Kinderhauses Regenbogen  
der Gemeinde Murr

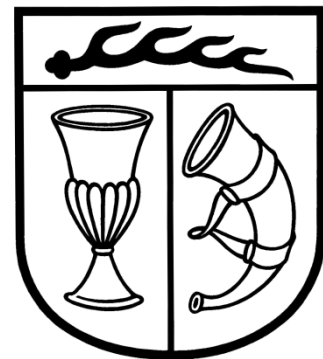
Mühlweg 8

71711 Murr

Tel.: 07144-99877-20

Fax: 07144-99877-21

E-Mail: [kinderhaus-gemeinde-murr@outlook.com](mailto:kinderhaus-gemeinde-murr@outlook.com)



## Inhalt

1. Prävention .....	3
1.1 Leitbild .....	3
1.2 Kinderrechte .....	3
1.3 Partizipation und Beschwerdemanagement für Kinder .....	4
1.4 Inklusion .....	5
1.5 sexualpädagogisches Konzept.....	5
1.6 Beschwerdemanagement für Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern .....	5
1.7 Kooperationen .....	6
2. Personal .....	6
2.1. Personalgewinnung .....	6
2.2. Umgang mit den Führungszeugnissen.....	6
2.3. Einarbeitung.....	6
2.4. Verhaltenskodex .....	7
2.5. Fortbildungen .....	7
2.6. Interne Kommunikation .....	7
2.7. Beschwerdemanagement für Mitarbeitende .....	7
3. Potenzial- und Risikoanalyse.....	8
4. Intervention .....	10
5. Schlussbemerkungen .....	12
Anhang.....	12

# 1. Prävention

Der Kinderschutz in der Kinderkrippe ist von großer Bedeutung, da er die Grundlage für das Wohlbefinden und die gesunde Entwicklung der Kleinsten in unserer Gesellschaft bildet. In einer Kinderkrippe verbringen Kinder viele Stunden des Tages, sodass diese Einrichtung eine entscheidende Rolle dabei spielt, ihre körperliche und emotionale Sicherheit zu gewährleisten. Kinderschutz umfasst dabei verschiedene Aspekte, von der Prävention und Erkennung von Missbrauch und Vernachlässigung bis hin zur Förderung einer sicheren und liebevollen Umgebung.

Ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes ist die Ausbildung und Sensibilisierung des Betreuungspersonals. Erzieherinnen und Erzieher müssen in der Lage sein, Anzeichen von Misshandlung oder Vernachlässigung frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Dies beinhaltet auch das Wissen um rechtliche Vorgaben und Meldepflichten. Darüber hinaus sollten Kinderkrippen über klare Schutzkonzepte und Verhaltensregeln verfügen, die alle Mitarbeiter kennen und einhalten müssen.

Auch die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen spielen eine wichtige Rolle. Sichere Spiel- und Schlafbereiche, hygienische Standards und ein kindgerechtes Umfeld tragen dazu bei, dass Kinder sich wohlfühlen und geschützt sind. Zudem ist die Förderung sozialer Kompetenzen und ein respektvoller Umgang miteinander essenziell, um ein positives Miteinander und eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit zu fördern.

Letztlich ist der Kinderschutz in der Kinderkrippe ein gemeinschaftliches Anliegen, das die enge Zusammenarbeit von Eltern, Betreuungspersonen und externen Fachkräften erfordert. Nur durch kontinuierlichen Austausch und gegenseitige Unterstützung kann sichergestellt werden, dass Kinder in einer sicheren und förderlichen Umgebung aufwachsen.

## 1.1 LEITBILD

Kinder haben eine besondere Faszination für Regenbogen und lassen sich von ihrer Schönheit und Magie verzaubern. Ja, Regenbogen sind wirklich erstaunliche Phänomene der Natur!

Ihre Kinder bringen uns zum Staunen, jedes Kind ist ein kleines Wunder der Natur und wir dürfen auf dieses Wunder achtgeben.

Der Regenbogen ist ein Symbol für Vielfalt und Einheit, diese Einstellung lassen wir in unseren Alltag miteinfließen, zum einen ist jedes Kind einmalig zum anderen erleben wir Gemeinschaft, Vertrauen und Freundschaft. Viele Menschen betrachten den Regenbogen als Zeichen der Hoffnung und Freude. Es ist schön zu sehen, wie im Kinderhaus Kinder und Familien zusammenkommen. Wir freuen uns, die Familien einen kurzen Lebensabschnitt begleiten zu können.

## 1.2 KINDERRECHTE

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, die grundlegende Rechte von Kindern weltweit festlegt. Diese rechtlichen Grundlagen bilden das Fundament für den Kinderschutz in Deutschland und verpflichten Einrichtungen wie Kinderkrippen, umfassende Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Wohls der Kinder zu implementieren.

Wir haben uns im Team mit dem Thema Kinderschutz auseinandergesetzt. Seit wann gibt es Kinderrechte? Was sind Kinderrechte? Und haben uns dann mit dem Thema beschäftigt, welches Recht hat jedes Kind bei uns im Kinderhaus? 6 Rechte waren uns besonders wichtig.

Jedes Kind hat bei uns das Recht:

1. seine Grundbedürfnisse zu erfüllen:

Die Möglichkeit zu trinken und zu essen, sich auszuruhen oder zu schlafen, eine saubere Windel zu haben, immer unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse. Alles sollte immer ohne Hast und Eile geschehen.

2. in Sicherheit zu sein:

Wir akzeptieren jedes Kind wie es ist und begegnen ihm mit Verständnis. Es hat das Recht, vor jedem noch so kleinen Ausdruck von Aggressionen, sei es durch Worte oder Taten, in verdeckter oder offener Form geschützt zu werden.

3. Bildung zu erfahren:

Das Kind hat ausreichende und geeignete Möglichkeiten, selbständig aktiv zu sein, sich frei zu bewegen und zu spielen. Wichtig ist uns auch die emotionale Bildung, das Kind darf seine Gefühle zum Ausdruck bringen, es ist normal Freude und Leid zu erfahren. Wir benennen die Gefühle und unterstützen die Regulation.

4. auf eine gesunde Lebensweise:

Dass für seine Ernährung, seine Kleidung für ausreichend Aufenthalt an der frischen Luft und sein Ruhebedürfnis Sorge getragen wird. Durch unsere aufmerksame, liebevolle und unterstützende Beziehung zu den Kindern fördern wir ihre Gesundheit und ihre Entwicklung.

5. beteiligt zu werden:

Es kann bereits auf seine Umwelt einwirken und sie mitgestalten. Wichtig dabei ist, dass die Ereignisse des Tagesablaufs vorhersehbar und transparent sind. Dabei berücksichtigen wir seinen individuellen Rhythmus und konfrontieren es nicht mit Erwartungen, für die es noch nicht reif ist.

6. dass beachtet wird, dass die Familie auch während der Zeit in der Krippe für das Kind das Wichtigste ist. Deswegen sind wir mit den Eltern im Austausch und bilden so die Brücke zwischen seinen Lebenswelten Familie und Krippe.

### 1.3 PARTIZIPATION UND BESCHWERDEMANAGEMENT FÜR KINDER

Jedes Kind hat andere Interessen und entwickelt eine eigene Persönlichkeit. Kinder sollen frühzeitig lernen, sich selbst im Zusammenhang mit Entscheidungs- und Handlungsabläufen zu sehen. Deshalb ist es uns wichtig Kinder in Entscheidungen mit ein zu beziehen und Entscheidungen zu respektieren. Die Beteiligung und Förderung der Selbständigkeit der Kinder wird durch Vertrauen und Zutrauen der Fachkräfte in die Kinder geprägt und verstärkt. Sie geben den Kindern ein Gefühl von Sicherheit und zeigen Interesse und Offenheit gegenüber den Anliegen der Kinder. Sie geben den Kindern Raum und die Möglichkeit sich jederzeit einzubringen (z.B. im Morgenkreis) und schaffen Freiräume, in denen die Kinder selbstbestimmt eigene Erfahrungen machen können. Dabei lassen sie die Kinder nicht allein, sondern begleiten und unterstützen sie bei der Umsetzung.

Partizipation richtet sich nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Beteiligten. Durch den Dialog können Wünsche, Meinungen und Fragen der Kinder aufgegriffen, besprochen und berücksichtigt werden.

In der Krippe beschweren sich die Kinder meist noch nonverbal. Sie zeigen über ihre Gefühle und Gesten, dass sie mit einer Situation unzufrieden sind. Daher achten wir feinfühlig auf die Signale der Kinder und beantworten diese verständnisvoll. Wir unterstützen die Kinder beim Verbalisieren und geben ihnen altersangemessene Rückmeldung. Dies kann auch nötige Begrenzung sein. Es ist uns wichtig, Entscheidungen, die sie betreffen, verständlich zu erklären.

Kinder benötigen systematische und kindgerechte Möglichkeiten, ihre Anliegen und Bedürfnisse zu äußern und Kritik zu üben. Dabei handelt es sich um einen Lernprozess, der für unser demokratisches Miteinander von großer Bedeutung ist. Es ist uns wichtig, Regeln mit den Kindern gemeinsam zu besprechen und bei Bedarf gemeinsam zu verändern. Dies geschieht alters- und entwicklungsgemäß und ist einem ständigen Entwicklungsprozess.

#### 1.4 INKLUSION

Inklusion bezeichnet einen Zustand der selbstverständlichen Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft. Damit verbunden ist die Möglichkeit aller zur uneingeschränkten Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft. Vielfalt - z. B. in Bezug auf religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Geschlecht, Sozillage, Alter, kulturelle Hintergründe, Hautfarbe, sexuelle Orientierung und Identität sowie körperliche oder geistige Behinderungen - ist in einer inklusiven Gesellschaft eine Bereicherung für alle Menschen und führt nicht zu Diskriminierung und Marginalisierung.

Bei uns im Kinderhaus sind alle Kinder herzlich willkommen.

#### 1.5 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Siehe sexualpädagogisches Konzept im Anhang

#### 1.6 BESCHWERDEMANAGEMENT FÜR ELTERN, ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN

Eine von Wertschätzung und Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten ist uns sehr wichtig.

Die Eltern sollen wissen, dass wir ihren Kindern eine sichere und geschützte Umgebung bieten.

Der regelmäßige persönliche Austausch, die Informationsweitergabe im Alltag und die Entwicklungsgespräche sind für eine gut gelingende Zusammenarbeit existentiell.

Durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird das Kinderschutzkonzept gestärkt und es wird eine gemeinsame Verantwortung für das Wohl der Kinder übernommen. Dies fördert nicht nur die Sicherheit, sondern auch die positive Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder in der Kinderkrippe.

Beschwerden unserer Eltern sind uns sehr wichtig. Die Eltern können sich persönlich an die Erzieherinnen, an die Leitung oder an den Elternbeirat wenden. Wir sind stets offen für Lob, für Fragen und auch für konstruktive Kritik. Gerne auch in anonymer Form. Hierfür einfach einen Brief in unseren Briefkasten am Zaun einwerfen.

Wir sind offen für jede Rückmeldung, denn sie gibt uns die Möglichkeit, Gutes weiter zu führen und weniger positive Rückmeldungen als Chance für Verbesserungen zu nutzen.

Damit allen Eltern deutlich ist, dass ihre Rückmeldungen, Anregungen, Ideen und Beschwerden willkommen sind, machen wir immer wieder auf diese Möglichkeit aufmerksam.

### 1.7 KOOPERATIONEN

Das Kinderhaus Regenbogen in Murr kooperiert mit verschiedenen Einrichtungen. Neben den anderen Kindergärten ist angestrebt, nach Bedarf mit folgenden Einrichtungen zusammen zu arbeiten:

- Bücherei
- Familienberatung
- Frühförderstellen
- Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten
- Sozialer Dienst
- Gesundheitsamt

## 2. Personal

### 2.1. PERSONALGEWINNUNG

Bereits in der Ausschreibung der Stelle wird darüber informiert, dass es ein Kinderschutzkonzept gibt. Die Bewerber/innen können dies auf der Homepage der Gemeinde Murr einsehen oder können auf Nachfrage das Kinderschutzkonzept zugesandt bekommen. Im Bewerbungsgespräch wird der Inhalt des Kinderschutzkonzeptes ausführlich erläutert. Die Mitarbeiter/innen erhalten bei der Einstellung die Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz. Vor Beginn der Tätigkeit muss der Arbeitnehmer durch Unterschrift bestätigen, dass ihm der Verhaltenskodex bekannt ist und sich verpflichten, die Handlungsleitlinien einzuhalten.

### 2.2. UMGANG MIT DEN FÜHRUNGSZEUGNISSEN

Alle neuen Mitarbeiter/innen erhalten bei Einstellung ein Schreiben vom Personalamt zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Wohngemeinde. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Kosten übernimmt der Arbeitgeber nach Einreichung der Rechnung.

Alle fünf Jahre muss ein neues erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Das Personalamt erinnert den Arbeitnehmer.

### 2.3. EINARBEITUNG

Jeder neue Mitarbeitende (auch Zusatzkräfte, Sprachförderkräfte, ehrenamtliche Mitarbeitende usw.) erhält im Rahmen des Einarbeitungsprozesses eine Einweisung in unser Kinderschutzkonzept. Verantwortlich dafür sind der/die Kinderschutzbeauftragte und die Einrichtungsleitung. Diese Einweisung wird dokumentiert.

#### 2.4. VERHALTENSKODEX

Unsere Arbeit mit den Kindern im Kinderhaus Regenbogen ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir sind Vorbilder und dem Schutze und dem Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet.

Wir schützen die Kinder vor allen Formen der Gewalt und Grenzübergreifen. Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern geben uns Sicherheit.

Diese Verhaltensregeln und Vereinbarungen werden regelmäßig im Team thematisiert und aktualisiert. Grundsätzlich gilt: Mitarbeitende müssen auf ihr Verhalten und dessen Wirkung angesprochen werden. In unserer Einrichtung wird eine offene Reflexionskultur angestrebt, die es ermöglicht, Fehlverhalten professionell anzusprechen und zu reflektieren.

#### 2.5. FORTBILDUNGEN

Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, an dem Seminar zu §8a SGB VIII teilzunehmen bzw. den Nachweis der Teilnahme vorzulegen. Des Weiteren erhalten alle Mitarbeiter/innen eine Grundfortbildung zum Thema Kinderschutzkonzept. Die Möglichkeit, freiwillig an weiteren Fortbildungen teilzunehmen, besteht für alle Mitarbeiter/innen.

Bei allen Fortbildungen erhalten die Mitarbeiter/innen eine Teilnahmebescheinigung. Eine Kopie wird in der Personalakte abgelegt und das Original erhält der Mitarbeiter für seine Unterlagen. Fahrtkosten werden erstattet.

#### 2.6. INTERNE KOMMUNIKATION

Bei Eintritt eines Vorfalles informiert die Leitung des Kinderhauses umgehend im Rathaus die Leitung der Kämmerei. Anschließend wird der Fall mit dem Bürgermeister besprochen. Je nach Vorfall werden schnellstmöglich ein oder mehrere Gespräche mit der Leitung der Kämmerei, der Leitung des Personalamtes, der Leitung des Kinderhauses und dem Bürgermeister einberufen. Bei Bedarf werden weitere Stellen und Behörden einbezogen (z.B. Landratsamt, KVJS).

Anschließend wird abgeklärt, ob auch die Öffentlichkeit zu informieren ist, z.B. Elternschaft, Gemeinderat, Presse etc.

Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit. Er kann dies auf andere Personen delegieren.

#### 2.7. BESCHWERDEMANAGEMENT FÜR MITARBEITENDEN

Rückmeldungen nehmen wir sowohl von den Mitarbeitern als auch von den Leitungen gerne entgegen. Sie helfen uns, unsere Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Kritikpunkte werden besprochen und können Veränderungen herbeiführen. Wir lassen keine Kritik unbeachtet. Eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung wird angestrebt. Die Mitarbeiterinnen wenden sich bei Beschwerden direkt an die Kinderhausleitung. Gemeinsam wird dann in einem Gespräch versucht eine Lösung zu finden. Falls intern keine Lösung gefunden werden kann, wendet sich die Leitung oder der Mitarbeitende an die Verwaltung. Die Beschwerde wird dann im Rathaus besprochen.

### 3. Potenzial- und Risikoanalyse

Das Team vom Kinderhaus Regenbogen hat eine Potenzial- und Risikoanalyse durchgeführt. Als Vorlage haben wir das Raster des evangelischen Landesverbandes verwendet. Wo sind für die Kinder potenziell gefährliche Situationen und Orte, und wie schützen wir die Kinder. Des Weiteren ist festgelegt, was in der pädagogischen Arbeit genau eine Grenzverletzung ist und was ein Übergriff.

Bedeutend sind in der Risiko- und Potentialanalyse die „Gelegenheitsstrukturen“, sowie Schutz und Potentialfaktoren in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag, in Arbeitsabläufen und in organisatorischen Strukturen der Kita zu beleuchten und sich damit auseinanderzusetzen.

Dies geschieht auf der Intention, die Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und präventiv tätig zu sein. Eine konkrete Reflexion über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, besonders bei Vertrauens- und Machtverhältnissen ist von Nöten.

Besonders zu beachten bei uns ist, dass die Kinder noch wenige Sprechkenntnisse haben, dadurch ist ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Folgende Punkte sensibilisieren und unterstützen das Personal im Hinblick zu dem Thema Kinderschutz.

#### **Gefahrenorte im Haus**

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche bezeichnet, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und wo sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten können.

#### **Dies sind in unserem Haus folgende:**

- >Gruppenraum: Große Fenster und verglaste Türen bieten Einblick auch von Dritten
- >Kinderbad: Besonders: Wickelkommode durch Höhe, direkt neben der Türe
- >Personal-/Gästetoilette:
- >Büro-/Personalraum:
- >Wirtschafts-/Stauraum:
- >Küche:
- >Bereiche des Gartens:
- >Schlafräume: zu zweit oder wenn alleine im Schlafraum, ist immer das Babyphone an
- >Garderobe:

#### **Gefahrensituationen für Kinder**

Diese Gefahrensituationen umfassen Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.

Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und päd. Personal entstehen

Gefahrensituationen werden durch unprofessionelles Verhalten der Mitarbeiter begünstigt, diese sind:

- >Privater Kontakt zu Eltern und Familien der Kinder
- >Familiäre Beziehungen zu Eltern und Familien der Kinder
- >Wickel- und Pflegesituationen, Toilettensituationen,
- >Situationen bei der die Kinder allein mit einer päd. Fachkraft sind: im Gruppenraum, im Schlafraum, im Garten, in Umziehsituationen

- >Bei „eins zu eins“ Situationen von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern › Früh- und Spätdienst (7.00 – 8.00 Uhr und 16.00 – 17.00 Uhr)
- >Konkrete pädagogische Angebote (lesen, basteln/malen)
- >Schlaf- und Ruhesituationen
- >Essenssituationen

### **Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern oder Dritten**

entstehen in:

Bring- und Abholsituationen

- >Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zum Haus und Gelände
- >Ausflugsituationen: Begegnungen bei Spaziergängen und im Garten
- >Besuchen/Eintritten von: Handwerkern, Praktikanten und Hospitanten

### **Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander**

entstehen in:

- >Toiletten-/Waschraumsituationen
- >Kinder allein oder zu zweit im Waschraum
- >Halten sich Türen zu
- >Verstecken unter Decken, Büschen, im Garten, hinter Regalen, unter Tischen und Stühlen

### **Grenzüberschreitungen**

Grenzüberschreitungen können spontan und ungeplant sein, somit auch im Alltag korrigierbar. Aber sie können auch ein Spiegel sein, an welchem sich messen lässt, ob Übergriffe toleriert werden, oder gegen sie gearbeitet wird.

Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchen mit festhalten o.Ä. reagiert werden muss: Eigengefährdung des Kindes, Gefährdung des Kindes durch andere und Gefährdung Dritter durch das Kind (Straßenverkehr, Unfälle).

### **Grenzüberschreitungen sind für uns**

Kind ungefragt und/oder unangekündigt

- >berühren
- >auf den Schoß ziehen
- >streicheln an Wange, Rücken, Armen, Haaren/Kopf, Beinen ›
- >Lätzchen anziehen
- >Ärmel hochschieben
- >Naseputzen
- >Kleidung an- und ausziehen
- >Ständiger barscher und lauter Tonfall
- >Befehlston gegenüber dem Kind
- >Kind mit anderen Kindern vor deren Augen und/oder Ohren vergleichen
- >Kind abfällig und angeekelt anschauen
- >Kind ohne päd. Begründung „stehen lassen“ und/oder ignorieren abwertende Bemerkungen über das Kind mit oder ohne dessen Anwesenheit („Stell dich nicht so an“)
- >Ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind

**Übergriffe und Gewalt** in der Kita entstehen bewusst, sie setzen sich über die Signale und Zeichen von Kindern hinweg. Ein „Nein“ des Kindes wird absichtlich ignoriert, in jeglichen Situationen.

Übergriffe und Gewalt sind für uns zum Beispiel:

- >Kinder küssen
- >Kinder berühren: an den Geschlechtsteilen oder am Mund
- >Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat oder leise ist
- >Kinder diskriminieren
- >Ständiger Ausschluss von Tätigkeiten oder pädagogischen Angeboten
- >Abfällige Bemerkungen
- >Blicke und Körperhaltungen zu Kleidung und/oder Aussehen des Kindes
- >Kind schlagen, schubsen, schieben, zerren
- >Kind grob packen
- >Kind an Haaren, Armen, Beinen ziehen
- >Kind separieren: In einen anderen Raum verbannen
- >Vorführen des Kindes
- >Bloßstellung, lächerlich machen
- >Kinder aktiv an Bewegung und/oder am Verlassen einer Situation hindern
- >Kind trotz angemessenem Alter und Entwicklungsstand keine Sekunde aus den Augen lassen – Überwachung
- >Lang andauernder (länger als 10 min.) und ständiger Aufenthalt mit einzelnen Kindern in uneinsichtigen Räumen oder Bereichen

### **Sexuelle Übergriffe**

sind für uns zum Beispiel:

- >Sexuelle Anmache
- >Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen
- >Sexuelle Nötigung
- >Vom Kind verlangen seine Geschlechtsteile zu zeigen
- >Bestimmte körperliche Haltungen einzunehmen
- >grundlose Missachtung der Intimsphäre
- >Filmen und fotografieren unbekleideter Kinder
- >Unbekleidete Kinder frei auf dem Gelände aufhalten lassen
- >Anzügliche Witze und Belästigungen

Die Potenzial- und Risikoanalyse wird in regelmäßigen Abständen überprüft und in jedem Fall ergänzt, wenn es zu räumlichen, personellen oder organisatorischen Veränderungen kommt.

## **4. Intervention**

Interventionsmaßnahmen im Kinderschutz sind entscheidend, um schnell und effektiv auf Anzeichen von Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstige Gefährdungen des Kindeswohls zu reagieren. Hier sind verschiedene Schritte und Maßnahmen, die im Rahmen eines Kinderschutzkonzeptes im Kinderhaus Regenbogen umgesetzt werden:

## **Früherkennung und Beobachtung**

*Regelmäßige Beobachtung:* Pädagogische Fachkräfte sollten die Kinder regelmäßig und systematisch beobachten, um mögliche Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung frühzeitig zu erkennen.

*Dokumentation:* Auffälligkeiten und Verdachtsmomente sollten sorgfältig dokumentiert werden. Dies umfasst sowohl körperliche als auch emotionale und verhaltensbezogene Hinweise.

## **Interne Kommunikation**

*Interne Fallbesprechungen:* Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollte ein internes Team, bestehend aus pädagogischen Fachkräften und Leitungspersonen, den Fall besprechen.

*Ansprechpartner für Kinderschutz:* Eine speziell geschulte Person (Kinderschutzbeauftragter) sollte als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Fälle des Kinderschutzes fungieren.

## **Kooperation mit externen Fachstellen**

*Einbeziehung des Jugendamtes:* Wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung konkret ist oder sich erhärtet, muss das Jugendamt informiert werden. Dies ist in § 8a SGB VIII geregelt.

*Zusammenarbeit mit Fachstellen:* Bei Bedarf sollte die Einrichtung mit weiteren externen Fachstellen (z.B. Beratungsstellen, Therapeuten) zusammenarbeiten, um eine umfassende Unterstützung des Kindes zu gewährleisten.

## **Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung**

*Sicherheitsmaßnahmen:* Bei akuten Gefährdungen müssen sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. räumliche Trennung vom mutmaßlichen Täter. Dies ist in § 45 SGB VIII geregelt.

*Unterstützung für das betroffene Kind:* Das betroffene Kind sollte besondere Unterstützung und Betreuung erhalten, um ihm Sicherheit und Stabilität zu bieten.

## **Meldung und rechtliche Schritte**

*Meldung an Behörden:* Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen oder akuten Gefährdungen muss unverzüglich eine Meldung an die zuständigen Behörden (Jugendamt, Polizei) erfolgen.

*Rechtliche Maßnahmen:* In Absprache mit den Behörden können rechtliche Maßnahmen, wie das Einleiten eines Verfahrens zur Inobhutnahme des Kindes, erforderlich sein.

## **Dokumentation und Berichtswesen**

*Sorgfältige Dokumentation:* Alle Schritte und Maßnahmen im Rahmen der Intervention sollten sorgfältig dokumentiert werden.

Durch diese Interventionsmaßnahmen kann eine Kinderkrippe sicherstellen, dass bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung schnell und angemessen reagiert wird, um das Wohl und die Sicherheit der Kinder zu schützen.

## **Rehabilitation von Mitarbeiter\*innen**

Rehabilitation findet Anwendung, wenn im Rahmen des Interventions- und Klärungsprozesses nachgewiesen werden kann, dass sich der Verdacht gegenüber dem\*der angeschuldigten Mitarbeiter\*in zweifelsfrei als unbegründet herausgestellt hat.

In diesem Fall sieht unser Kinderschutzkonzept Maßnahmen zur Rehabilitation vor.

Diese umfassen ein strukturiertes Rückkehrgespräch mit Träger und Leitung, eine schrittweise Wiedereingliederung unter klaren Schutzvorkehrungen (z. B. keine alleinige Betreuungssituationen), begleitende Supervision sowie Fortbildungen zum Kinderschutz.

Ziel ist, sowohl den Schutz der Kinder als auch die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit und des Vertrauens in die Fachkraft verantwortungsvoll zu gewährleisten.

### **Die nächsten 3 Punkte sind im sexualpädagogischen Konzept erläutert.**

4.1. Maßnahmen nach §45 SGB VIII (Grenzverletzungen an Kindern innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende)

4.2 Maßnahmen nach §8a SGB VIII (Grenzverletzungen an Kindern außerhalb der Einrichtung)

4.3 Maßnahmen bei Grenzverletzungen von Kindern an Kindern innerhalb der Einrichtung

## **5. Schlussbemerkungen**

Wir haben einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention aufbaut. Gewalt ist immer und überall möglich, deshalb müssen sowohl Kinder als auch Fachkräfte gestärkt werden um in Situationen, welche eine hohe Resilienz erfordern (Überforderung, Stress, sehr hoher Lärmpegel, Übergangssituationen), positiv zu handeln.

Mit dem Ziel, unsere Kinder und das pädagogische Personal stark zu machen, lassen sich unter anderem verschiedene Punkte zur Prävention benennen.

Damit wir unserem Schutz- und Präventionsauftrag gerecht werden, ist die Schulung unserer Mitarbeiterinnen, sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

Prävention durch Reflexion.

Einmal in Jahr wird im Rahmen einer Teambesprechung das Schutzkonzept überarbeitet, aktualisiert und festgehalten.

## **Anhang**

-rechtliche Grundlagen

-sexualpädagogisches Konzept

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den Kinderschutz in Deutschland ist umfassend und basiert auf mehreren Gesetzen und Regelwerken, die darauf abzielen, das Wohl und die Rechte der Kinder zu schützen. Hier sind die wichtigsten rechtlichen Grundlagen:

### **Grundgesetz (GG):**

Artikel 6 GG schützt die Familie und verpflichtet den Staat, über deren Schutz zu wachen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge durch die Gemeinschaft.

### **Sozialgesetzbuch (SGB):**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – enthält zentrale Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Besonders wichtig sind:

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Hier wird geregelt, dass Jugendämter Maßnahmen zum Schutz von Kindern ergreifen müssen, wenn eine Gefährdung vorliegt.

§ 72a SGB VIII: Schutzauftrag bei der Beschäftigung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Eignung und der Überprüfung auf einschlägige Vorstrafen.

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG):**

Das KJHG ist integraler Bestandteil des SGB VIII und regelt die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Sicherstellung ihrer Rechte auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl.

### **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG):**

Das Bundeskinderschutzgesetz wurde 2012 eingeführt und verstärkt den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es fördert den Aufbau eines präventiven Kinderschutzes und beinhaltet Regelungen zur Vernetzung von Akteuren im Kinderschutz sowie zur Stärkung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen.

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):**

Das KKG verpflichtet Institutionen, die mit Kindern arbeiten, zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Hier werden auch die Pflichten zur Qualifizierung und Schulung der Fachkräfte beschrieben.

### **Strafgesetzbuch (StGB):**

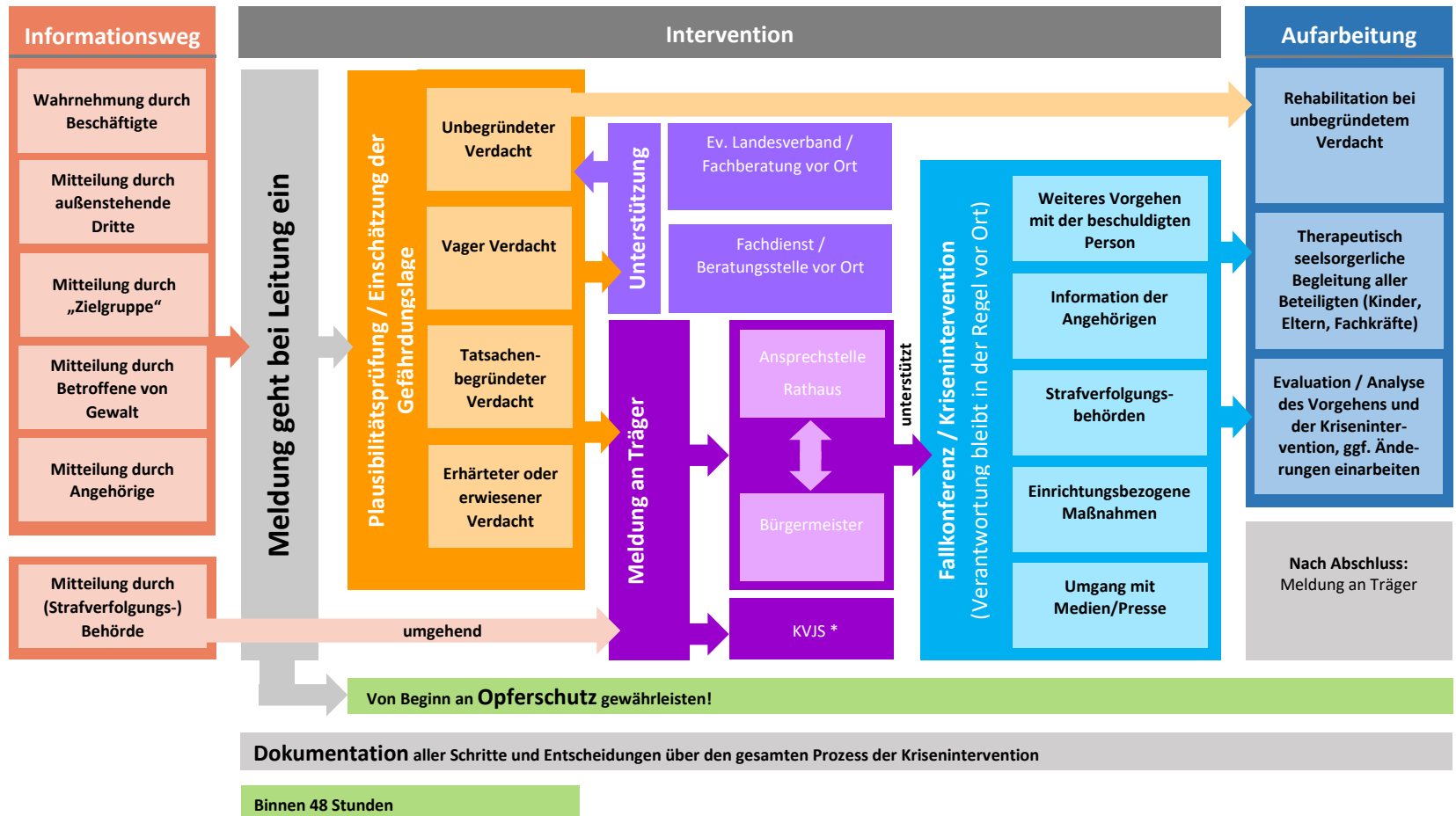
Das StGB enthält Regelungen zu Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, wie z.B.:

§ 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen.

§§ 176, 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern.

(Stand: Februar 2022; Ergänzt: Februar 2026)

# Interventionsplan



\* Für Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn die Ergebnisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ (vgl. 47(2) SGB VIII)